

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan G 4/05 "AM GRÜNINGER PFAD"

Stand: März 2001

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I, S. 2253), zul. geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466), und Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 08.12.90 (BGBl. I 1991, S. 58).

§ 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG i. d. F. der Bekanntmachung v. 12.03.87 (BGBl. I S. 889), zul. geändert durch Art. 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.93 (BGBl. I 466).

§ 87 Abs. 1 und 2 Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.93 (GVBl. I Nr. 32 S. 655) i. V. m. § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1993 I S. 534).

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO)

Im Sondergebiet SO 1 ist nur ein Möbel-/Einrichtungshaus mit Mitnahmemarkt zulässig.

Im Bereich Randsortimente sind nur die folgenden maximalen Verkaufsflächen zulässig:

- | | |
|---|---------------------------|
| - Wohnboutique (z.B. Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik) | max. 1.500 m ² |
| - Lampen | max. 1.000 m ² |
| - Teppiche | max. 1.500 m ² |
| - Heimtextilien | max. 1.000 m ² |

Im Sondergebiet SO 2 ist nur ein Bau-/Heimwerkermarkt mit Gartencenter zulässig. Der Bereich Randsortimente ist nur auf maximal 10% der Verkaufsfläche zulässig.

In den Gewerbegebieten GE 2-4 sind Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen allgemein unzulässig.

Ausnahmen:

1. Zulässig sind Verkaufsflächen für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe, wenn diese einen untergeordneten Teil des Betriebsgebäudes und der Grundstücksfläche einnehmen.
2. Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe der Branchen, die aufgrund ihres Warensortiments bzw. überwiegender Großgüter großflächige Ausstellungs- und Verkaufsflächen benötigen und sich nicht in die Struktur des innerstädtischen Einzelhandels und in die sonstigen Nutzungen im Innenstadtbereich einfügen.

Im Gewerbegebiet GE 3 sind nur Gewerbebetriebe und sonstige in § 8 BauNVO aufgeführte Anlagen zulässig, die die flächenbezogenen Schalleistungspegel nach Ziffer 9 einhalten.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Die Gebäude in den Sonder- und Gewerbegebieten dürfen das angegebene Maß GH als maximale Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) darf durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis höchstens 0,8 überschritten werden.

3. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Gewerbegebiet GE 3 ist die Achsrichtung der Gebäude in Südostrichtung vorzunehmen.

4. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In den Sondergebieten sind Stellplätze nur innerhalb der dargestellten Flächen und in Gebäuden zulässig.

5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Auf den Flächen der Sichtfelder an allen Einmündungen öffentlicher Straßen sind Sichthindernisse über 0,8 m Höhe zulässig. Zulässig sind einzelne hochstämmige Laubbäume.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

In der Planstraße B sind auf der Höhe des Gewerbegebietes GE 3 Parkbuchten (Längsparker) in Richtung Norden (stadteinwärts) vorzusehen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

7.1 Grundstücksfreiflächen

Mindestens 20 % der Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen, wobei schon vorhandene Vegetationsflächen vorrangig zu erhalten sind.

7.2 Stellplatzanlagen und Lagerplätze

Je 5 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum der Artenliste 3 zu pflanzen. Einzelne Baumscheiben sind mit einer Fläche von mindestens 6 m² anzulegen, die Mindestbreite von Pflanzstreifen beträgt 2,5 m.

Je 250 m² Nutzfläche von nicht überdachten Lagerplätzen ist ein großkroniger Laubbaum der Artenliste 3 zu pflanzen.

7.3 Wege, Plätze und Feuerwehrezufahrten

Stellplätze, Wege, Lagerflächen, Hofflächen, Garagenzufahrten und Terrassen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen. Feuerwehr-Zufahrten sind mit Schotter-Rasen-Substrat ohne Einsaat zu erstellen und einer Selbstbegründung zu überlassen.

7.4 Dachbegrünung

Mindestens 50 % der Dachfläche sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen, wobei der maximale Abflussbeiwert 0,3 beträgt. Die Begrünung ist lückig unter Verwendung von Gräsern und Stauden als Initialpflanzung vorzunehmen.

7.5 Fassadenbegrünung

Gebäudefassaden, mit Ausnahme von Glasfassaden, die eine geschlossene Wandfläche von mehr als 5 m Breite oder mehr als 50 m² Fläche ab Erdgeschoss aufweisen, sind entsprechend der Artenliste 5 zu begrünen.

7.6 Bestimmung zu den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen

Auf der mit A1 bezeichneten Fläche ist die Anlage einer flächenhaften Gehölzpflanzung gemäß Artenliste 1 und 2 vorzunehmen.

Auf der mit A2 bezeichneten Fläche sind mindestens 5 Baumgruppen (2 kleinkronige und 1 großkroniger Laubbaum) gemäß Artenliste 1 und 3 zu pflanzen. Auf der mit A3 bezeichneten Fläche gilt die Festsetzung M6 nach Punkt 7.11a.

7.7 Behandlung vorhandener und geplanter Vegetationsflächen

Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Die Gras- und Krautvegetation ist durch eine 1- bis 2malige Mahd nach dem 15. Juni zu pflegen. Bei der Unterhaltung und extensiven Pflege der Flächen ist der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden nicht gestattet.

7.8 Freiflächenplanung

Den Bauanträgen ist ein qualifizierter Freiflächenplan beizulegen.

7.9 Pflanzstreifen für straßenbegleitende Bäume

Die Bäume gemäß der Artenliste 3 sind in einem Regelabstand von 10 – 15 m entlang der vorgegebenen Pflanzstreifen anzupflanzen. Die Mindestbreite der Pflanzstreifen wird mit 2,5 m vorgegeben. Die Pflanzflächen sind zusätzlich als Extensivrasen herzustellen.

7.10 Mulden-Rigolen-System

Das Mulden-Rigolen-System im Gewerbegebiet GE 3 ist als extensiv gepflegter Wiesenraum mit einer Mindestbreite von 2,0 m herzustellen.

7.11 Bestimmungen von Maßnahmen zu den festgesetzten Ausgleichsflächen

a) Maßnahmen M1 – M10

M1: Anlage eines strukturreichen, stufig aufgebauten Waldsaumes. Die Krautzone ist als mindestens 3,0 m breiter Streifen zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Kern- und Strauchzone sind gemäß der Artenliste 1 und 2 anzulegen.

M2: Anlage einer flächenhaften Gehölzpflanzung gemäß Artenliste 1 und 2.

M3: Ausbildung der Gehölzbestände als höhengestuffer Waldrand. Bäume, die eine Höhe größer als der Abstand zur Baugrenze erreicht haben, sind zu entfernen.

M4:a) Innerhalb der Fläche naturnaher Ausbau des Grabens mit Rückhalteraum und Amphibiengewässer.

b) Anlage von Röhrichtbereichen entlang des naturnah gestalteten Grabens.

c) Anlage von Sukzessionsflächen für Hochstaubenfluren im Bereich des naturnah gestalteten Grabens.

d) Anpflanzung von Gehölzen entlang des Grabens gemäß Artenliste 4.

e) Die Fläche M4 ist mit Amphibienschutzeinrichtungen zu umgeben.

M5:a) Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub.

b) Anlage einer Verlandungszone unter Verwendung von nährstoffarmem Material. Die Ausgestaltung ist mit unterschiedlichem Niveau und einem flachen Uferbereich zu erstellen.

c) Anlage von Röhrichtbereichen.

M6:a) Sukzessive Entwicklung zu Feuchtgrünland.

b) Regelmäßiges Entfernen von Gehölzen.

M7: Anlage von extensiv gepflegtem Grünland. Innerhalb der Fläche ist die Anlage eines Mulden-Rigolen-Systems zulässig.

M8: Anlage einer Mantelzone durch Rückschnitt der Gehölze und Anpflanzen von Straucharten gemäß Artenliste 2.

M9: (betrifft Ersatzfläche Körbersgrund):

- a) Anlage eines standortgerechten Laubmischwaldes mit höhengestuftem Waldrand.
- b) Anlage einer Sukzessionsfläche.

M10: Anlage eines ausreichend belichteten Amphibiendurchlasses.

b) Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen

Z A: Die mit „Z A“ bezeichneten Flächen und die auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen nach Punkt 7.11a werden gemäß § 8a (1), Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz allen Grundstücksflächen für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Z SO: Die mit „Z SO“ bezeichneten Flächen und die auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen nach Punkt 7.11a werden gemäß § 8a (1), Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz zusätzlich den Grundstücksflächen in den Sondergebieten für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

7.12 Artenliste für Bepflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen

Artenliste 1

Bäume für Gehölzpflanzungen

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Salix alba	Silberweide
Salix fragilis	Bruchweide
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus minor	Feldulme

Artenliste 2

Sträucher für Gehölzpflanzungen

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ribes sylvestris	Waldjohannisbeere
Rosa arvensis	Feldrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

Zusätzliche Arten für Waldsäume:

Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus racemosus	Traubenholunder
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

Alle Gehölze müssen mindestens zweimal verpflanzt und mindestens 100 cm hoch sein.

Artenliste 3

Einzelbäume

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche	Tilia cordata	Winterlinde
Fraxinus excelsior	Esche	Ulmus minor	Feldulme

Der Stammumfang von Straßenbäumen, Bäumen auf Stell- und Lagerplätzen und in Grundstücksfreiflächen muss mindestens 16 cm betragen.

Artenliste 4

Gehölze für die Pflanzung in feuchtenBereichen

Alnus glutinosa	Erle
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Esche
Fraxinus excelsior	Pfaffenhütchen
Salix alba	Silberweide
Salix cinerea	Grauweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix viminalis	Korbweide
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbusch
Frangula alnus	Faulbaum
Quercus robur	Stieleiche
Sambucus nigra	Holunder

Alle Gehölze müssen mind. zweimal verpflanzt und mind. 100 cm hoch sein. Bäume müssen einen Stammumfang von mind. 14 cm haben.

Artenliste 5

1. Selbstklimmer

Hedera helix	Efeu (über 20 m)
Parthenocissus quinquefolia „Engelmannii“	Selbstklimmender Wilder Wein (20 m)
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“	Selbstklimmender Wilder Wein (20 m)
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie, (10 m m. Rankhilfe)

2. Schlinger

Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein (20 m)
Clematis vitalba	Waldrebe (10 m)
Humulus lupulus	Hopfen (10 m)
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier (10m)
Polygonum aubertii	Knöterich (nicht heimisch) (15 m)

Die Zahl in Klammern bezeichnen die Wuchshöhe.

8. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen nach (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)

Die Belastung der Flächen mit einem Leitungsrecht erfolgt zugunsten folgender Versorgungsträger:

L 1 – Stadt Gießen (Regenwasserkanal)

L 2 – Stadt Gießen (Abwasserkanal)

L 3 – Stadtwerke Gießen (Wasserleitung)

Beim Anpflanzen von Bäumen ist ein Abstand von 2,50 m von der Wasserleitung einzuhalten.

9. Zulässige Geräuschemissionen durch Gewerbelärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 1 Abs. 4 BauNVO)

Im Gewerbegebiet GE 3 beträgt der maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel L_w in der Lärmzone 1 tagsüber 65 dB(A) pro m², in der Lärmzone 2 tagsüber 60 dB(A) pro m² und nachts 45 dB(A) pro m².

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE SATZUNG gemäß § 118 Abs. 1 der Hess. Bauordnung (HBO)

Satzungen gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 sowie Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993.

1.1 Fassadengestaltung von Großbaukörpern (§ 87 (1), Nr. 1 HBO)

Bauliche Anlagen insbesondere in den Sondergebieten sind in Werkstoff, Farb- und Fassadengestaltung sowie – bei Großbaukörpern – durch Gliederung und Proportion einzelner Gebäudeteile so auszuführen, dass sie nicht verunstaltend wirken und das Orts- und Landschaftsbild in Nah- und Fernwirkung nicht beeinträchtigen. Im Bauantrag sind Material- und Farbwahl gemäß § 12 HBO in den Bauvorlagen darzustellen.

1.2 Dachformen/Dachneigung

In allen Baugebieten sind nur Flachdächer und flach geneigte Dachformen bis zu einer Neigung von 25° zulässig. Auf- und Anbauten aus Glas oder vergleichbaren Materialien sowie Anlagen zur Sonnenenergienutzung können die festgesetzte maximale Dachneigung überschreiten. Nicht begründete Dachflächen (mit Ausnahme Satz 2), sind mit hellen, nicht glänzenden Materialien mit einer geringen Wärmespeicherkapazität zu decken, deren Hellbezugswert über 50 % liegt.

1.3 Werbeanlagen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen sind auf Dachflächen und auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen außer dem Bereich der Grundstückszufahrten unzulässig. An Fassaden sind Werbeanlagen und Leuchtreklamen nur bis 1 m unter Außenwandoberkante zulässig. Es dürfen nur Dauerleuchten mit geringer Abstrahlung von ultraviolettem Licht sowie geringer Oberflächentemperatur verwendet werden. Die Gesamtgröße der Werbeanlagen darf 3% der Fassadenfläche, vor der sie geplant sind, nicht überschreiten. In den Sondergebieten sind max. 10 Werbefahnen je Grundstücksfläche zulässig. Es ist nur ein Pylon etc. pro Grundstück zulässig. Plakattafeln sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.4 Einfriedigungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Entlang der Planstraßen B und C sind Einfriedigungen unzulässig. Grundstückszufahrten können durch Tore oder Schranken geschlossen werden.

Einfriedigungen müssen eine Maschenweite von mindestens 5 cm sowie eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm aufweisen. Ausnahmen sind bei Amphibienschutzzäunen zulässig.

1.5 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind in Gebäude zu integrieren oder gegenüber dem allgemeinen Kundenverkehr abzuschirmen.

1.6 Stellplätze (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

Für das Sondergebiet ist die Anordnung der Pflanzflächen und Einzelbäume gemäß folgender Abbildung vorzunehmen:

Dabei wird der Abstand zwischen den Mittelachsen der Pflanzstreifen auf 17,5 m festgesetzt.

2. Wärmeversorgung (§ 87 Abs. 2 Nr. 2 HBO)

Für alle mit Wärme zu versorgenden baulichen Anlagen in den Sondergebieten sowie im Gewerbegebiet GE 2 und 3 besteht Anschlusspflicht an die Fernwärmeversorgung. Die Errichtung offener Feuerstätten ist in den Gewerbegebieten GE 2 und 3 nur zur Herstellung von Prozesswärme ab 110° zulässig.

3. Behandlung und Verwendung von Niederschlagswasser (§ 87 Abs. 2 Nr. 3 HBO)

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans zu nutzen und nach Rückhaltung abzuleiten. Das Rückhaltevolumen auf den Baugrundstücken und sonstigen geeigneten Flächen muss insgesamt 1.350 m³ umfassen. Pro m² Grundstücksfläche sind 12 Liter Regenwasser durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten.

4. Bodenaushub (§ 87 Abs. 2 Nr. 4 HBO)

Der anfallende unbelastete Mutterboden und unbelastete Bodenaushub sind voneinander zu trennen und soweit als möglich auf den Baugrundstücken selbst oder im sonstigen Geltungsbereich zu verwenden, soweit dadurch keine zusätzlichen Eingriffe in vorhandene zu erhaltende Biotopstrukturen verursacht werden.

C KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. Mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Flächen (§ 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB)

Bei den als altlastenverdächtig gekennzeichneten Flächen handelt es sich mit Ausnahme der Fläche GE 4 um wiederverfüllte Tongruben. Der im Plan als „aufgefüllte und abgedichtete Fläche“ gekennzeichnete Bereich wurde bereits saniert und ist von der Kennzeichnung „Altlastenverdachtsfläche“ ausgenommen. Durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass das gesamte Gelände aus umwelttechnischer Sicht bebaubar ist. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Tiefgründungen im Rahmen von Baumaßnahmen Bereiche angeschnitten werden, die durch die Untersuchungen nicht erfasst oder durch die ausgeführten Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen nicht abgesichert sind, ist im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob und ggf. welche baulichen Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Die als altlastenverdächtig gekennzeichnete Fläche des Gewerbegebietes GE 4 war ehemals militärisch genutzt.

Im Bereich der Absetzteiche mit Zu- und Abläufen ist der Untergrund mit Schwermetallen belastet. Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen sind fachbehördlich abgestimmt. Neubaumaßnahmen in diesem Bereich können erst nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen begonnen werden.

2. Bergrechtliche und wasserwirtschaftliche Hinweise

Im Baugenehmigungsverfahren ist das Wasserwirtschaftsamt Marburg und das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen zu beteiligen.

3. Abfallrechtlicher Hinweis

Im gesamten als altlastenverdächtig gekennzeichneten Bereich sind sämtliche Aushubarbeiten gutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren. Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist anfallender Erdaushub gemäß 1. Verwaltungsvorschrift Erdaushub/Bauschutt zu untersuchen. Im Rahmen von Bauvorhaben ist das Merkblatt des RP Gießen in der jeweils neuesten Fassung zur Überwachung von Abbruch- und Aushubarbeiten an kontaminierten Flächen sowie zur Entsorgung dabei anfallender Materialien zu beachten.

4. Wasserrechtlicher Hinweis

Die Umgestaltung des Grabens zwischen Dreier Weiher und Klingelbach bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 HWG in Verbindung mit § 63 HWG.

5. Hinweise auf Leitungen und Trassen im Plangebiet

5.1 In der Fernierstraße liegt eine Fernwärmeleitung (DN 250).

- 5.2 Im Gewerbegebiet GE 2 verlaufen tiefliegend ein Regenwasser- und Schmutzwasser-Sammler von der Ferniestraße zum Grüninger Pfad.
- 5.3 In das südliche Plangebiet reicht eine Richtfunktrasse der amerikanischen Streitkräfte hinein.
- 5.4 In der seitherigen Zufahrt vom Steinberger Weg zum GE 3 liegt ein 20KV-Kabel der SWG.

6. Hinweise auf Bahnangelegenheiten

In das Gewerbegebiet GE 2 reicht ein stillgelegter Gleisanschluss der Lahn-Kinzig-Bahnstrecke.

Bei Baumaßnahmen im Gleisbereich ist ein Baudurchführungsvertrag mit der Deutsche Bahn AG (Niederlassung Netz, Gießen) erforderlich, bei Veränderung der Gleisanlage bedarf es einer Bauerlaubnis des RP Gießen. Bei dem Bau von Lichtzeichen, Werbe- und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (GE 2) ist die Deutsche Bahn AG zu beteiligen.